

Bürgerforum Landsberg am Lech e.V.

Dr. Rainer Gottwald (Spr.), St.-Ulrich-Str.11, 86899 Landsberg am Lech, Tel. 08191/922219; info@stratcon.de
Dipl.Ing. Henryk Bednarek, Tobias-Unfried-Str. 23, 86899 Landsberg am Lech, Tel. 08191/46247
Edgar Grüner, Fliederweg 7, 86899 Landsberg am Lech, Tel. 08191/21618

VR 201414 Amtsgericht Augsburg | Sitz des Vereins: Landsberg am Lech; Finanzamtsnummer: 125/107/30745
Bankverbindung: VR-Bank Landsberg-Ammersee eG, Konto-Nr. 5212570, BLZ 700 916 00

Landsberg, den 13.2.2019

Vorbemerkung:

Herr Prof. Dr. Guido Eilenberger hat für die Sparkasse Aschaffenburg ein Fachgutachten zu den ungenehmigten Beihilfen erstellt.

Das von ihm erarbeitete Rechenschema und den Text hat er dankenswerterweise zur Verfügung gestellt, beides wurde von uns modifiziert. Damit kann für jede Sparkasse die Höhe der ungenehmigten Beihilfe (Verstoß gegen europäisches Wettbewerbsrecht) ermittelt werden.

Ungenehmigte Beihilfen des Zweckverbands an die Sparkasse Mainfranken-Würzburg

Nach Gemeinschaftsrecht sind Beihilfen von Gebietskörperschaften an Unternehmen vor ihrer Vergabe bei der EU-Kommission anzumelden. Nach der Rechtsprechung des BGH kann eine staatliche Unterstützung auch dann Auswirkungen auf den Handel innerhalb der Union haben, wenn das begünstigte Unternehmen nicht unmittelbar am grenzüberschreitenden Handel teilnimmt. Der örtliche oder regionale Charakter der durch das begünstigte Unternehmen erbrachten Dienstleistungen oder die geringe Größe seines Tätigkeitsgebiets schließt nicht von vornherein die Möglichkeit aus, dass es in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassenen Unternehmen durch diese Maßnahme erschwert wird, ihre Dienste auf dem Markt dieses Staats zu erbringen (BGH-Urteil vom 24. März 2016, I ZR 263/14).

Im konkreten Fall der Sparkasse Mainfranken ist nicht auszuschließen, dass durch die gewährte Eigenmittelhilfe durch den Zweckverband an die Sparkasse Mainfranken es anderen Unternehmen der Finanzbranche erschwert wird, am regionalen Wettbewerb erfolgreich teilzunehmen.

Beihilfen sind nach Art. 1(f) EU-Beihilfeverfahrensordnung rechtswidrig, wenn sie unter Verstoß gegen die Anmeldepflicht des Art. 108 AEU-Vertrag gewährt worden sind. Im vorliegenden Fall ist es nicht zu erkennen, dass eine Anmeldung der Eigenmittel-Beihilfen im Umfang von **120,8 Mio. EUR** erfolgt ist

Somit handelt es sich um eine **ungerechtfertigte Eigenmittelbeihilfe**, da die von der Sparkasse Mainfranken im Risikobericht 2017 angegebenen Anforderungen an die Risikovorsorge die vorgenommenen Rückstellungen weit übersteigen (Berechnung s. **Anlage**).

Für die **erkennbaren Risiken** im Kreditgeschäft sind 66,9 Mio. EUR zurückgestellt und somit in den bilanziellen Rückstellungen enthalten. Sie sind nicht Gegenstand der Deckung durch den Fonds für Allgemeine Bankrisiken.

Die **latenten** Risiken betragen laut Risikobericht insgesamt 71,4 Mio. EUR. Leider war das zu den latenten Risiko zählende Beteiligungsrisiko nicht zu finden.

Die **latenten** in Höhe von **71,4 Mio. EUR** sind daher etwas zu niedrig.

Üblicherweise kommen dazu **Zinsswaps** mit ihrem Nominalbetrag, die von der Sparkasse zur Absicherung gegen weitere latente Risiken in Form von Zinsänderungsrisiken zusätzlich abgeschlossen werden. Die Zinsswaps betragen 322 Mio. EUR. Damit ist dieses Risiko bei weitem abgedeckt.

Für die Einhaltung der **Solvabilitätsanforderungen** in Form der vorgeschriebenen aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten ist im Geschäftsbericht ein Wert von 9,9% der risikogewichteten Aktiva angegeben. Danach müssen Eigenmittel aus der Sicherheitsrücklage in Höhe von 483,0 Mio. EUR zur Verfügung stehen. Die **Sicherheitsrücklage** enthält 528,1 Mio. EUR. Es ist also eine erhebliche Überdeckung von 45,1 Mio. EUR vorhanden.

Die Mittel aus dem Fonds für Allgemeine Bankrisiken werden für die Solvabilitätsanforderungen nicht benötigt!

Der **Fonds für Allgemeine Bankrisiken** (214,0 Mio. EUR) deckt die latenten Risiken, die 71,4 Mio. EUR betragen. Damit besteht eine **Überdeckung der latenten Risiken** im Umfang von **142,6 Mio. EUR** (214,0 Mio. EUR – 71,4 Mio. EUR) zum 31.12.2017. Dieser Betrag wurde der Sparkasse Mainfranken vom Zweckverband als staatliche Beihilfe (Eigenmittelbeihilfe) gewährt, die nicht bei der EU Kommission als solche angemeldet worden ist. Sie ist daher als rechtswidrig einzustufen.

Die **Überdeckung der Sicherheitsrücklage** beträgt **45,1 Mio. EUR**.

Für **beide Rücklagen** zusammen beträgt die Überdeckung folglich **187,7 Mio. EUR**.

Diese **unerlaubte Eigenmittelbeihilfe** ist geeignet, den Wettbewerb zwischen den Finanzdienstleistern in der Region zu Gunsten der Sparkasse Mainfranken und zu Lasten der Mitbewerber zu beeinflussen. Während die Sparkasse Mainfranken Eigenmittel kostenlos erhalten hat, müssen die Mitbewerber entsprechende Eigenmittel am Kapitalmarkt zu Marktbedingungen aufnehmen und erleiden damit einen Wettbewerbsnachteil im Kreditgeschäft gegenüber der Sparkasse Mainfranken. Denn sie müssen die dadurch erhöhten Kreditkosten für die notwendige Eigenmittel-Unterlegung der Kredite an ihre Kreditkunden weitergeben.

Verantwortlich für die unterlassene Anzeige der Beihilfe an die Sparkasse sind sowohl der **Zweckverband** als auch die **Sparkasse Mainfranken** selbst. Kreditinstituten wird nämlich regelmäßig zugemutet, sich von der Einhaltung der Anzeigepflicht zu vergewissern. Diese müssen die in der Nichtanzeige einer Beihilfe liegende formelle Gemeinschaftsrechtswidrigkeit erkennen.

Dr. Rainer Gottwald

lfd. Nr.	Sparkasse Mainfranken: Jahresbilanz 2017	EUR	Fundstelle (Bilanz 2017)
1	Tatsächlicher Jahresüberschuss vor Steuern	57.943.066,53	GuV 18+19
2	Steuern vom Einkommen und Ertrag	14.544.938,03	GuV 23
3	Sonstige Steuern	265.976,28	GuV 24
4 (=1-2-3)	Tatsächlicher Jahresüberschuss nach Steuern	43.132.152,62	
	Verwendung für:		
5	Einstellung in Gewinnrücklagen	1.827.511,69	GuV 29
6	Bilanzgewinn (Einstellung in Gewinnrücklagen)	5.504.640,93	GuV 30
7 (=5+6)	Tatsächlicher Jahresüberschuss nach Steuern und nach Einstellung in Gewinnrücklagen	7.332.152,62	
8 (=4-7)	Beihilfe des Zweckverbands an Sparkasse 2017	35.800.000,00	

Notwendige Risikovorsorge 2017

Mio. EUR

Sparkasse Mainfranken für:

9	1. Erkennbare Risiken im Kreditgeschäft (Rückstellungen)	66,9	S. 14
	2. Latente Risiken:		
10	2a. Beteiligungsrisiken	keine Angabe	
11	2b. Zinsänderungsrisiken	71,4	S. 15
12 (=10+11)	2c. Latente Risiken gesamt	71,4	
13 (=9+12)	Notwendige Risikovorsorge gesamt	138,3	
	Eigenmittel der Sparkasse zum 31.12.2017:		
14	Fonds für Allgemeine Bankrisiken	214,0	Pass. 11

Überdeckung der latenten Risiken im Fonds

15 (=14-12)	für Allgemeine Bankrisiken:	142,6	
16	Zinsswaps zur Deckung Zinsrisiken, nominal	322	S. 31

Einhaltung der Solvabilitätsanforderungen

17	Sicherheitsrücklage einschl. Bilanzgewinn	528,1	Pass.12c+12d
18	Maximale Solvabilitätsanforderungen: 8% + 1,90% = 9,90% aus risikogewichteten Aktiva (Risikogewichtete Aktiva: 4.878,5 Mio. EUR)	483,0	S. 15 Offleg.bericht
19 (= 17-18)	Überdeckung der Sicherheitsrücklage	45,1	

20 (= 15+19)	Gesamte Überdeckung	187,7	
--------------	----------------------------	--------------	--

(davon 2017: 35,8 Mio. EUR als Beihilfe des Zweckverbands an die Spk)

Bürgerforum Landsberg am Lech e.V.

Dr. Rainer Gottwald (Spr.), St.-Ulrich-Str.11, 86899 Landsberg am Lech, Tel. 08191/922219; info@stratcon.de
Dipl.Ing. Henryk Bednarek, Tobias-Unfried-Str. 23, 86899 Landsberg am Lech, Tel. 08191/46247
Edgar Grüner, Fliederweg 7, 86899 Landsberg am Lech, Tel. 08191/21618

VR 201414 Amtsgericht Augsburg | Sitz des Vereins: Landsberg am Lech; Finanzamtsnummer: 125/107/30745
Bankverbindung: VR-Bank Landsberg-Ammersee eG, Konto-Nr. 5212570, BLZ 700 916 00

Landsberg, den 13.2.2019

Ergänzende Stellungnahme von Prof. Eilenberger (für die Sparkasse Mainfranken überarbeitet)

Aus dem Risikobericht unter "gesamtinstitutsbezogenes Zinsänderungsrisiko" geht hervor, dass zum 31.12.2017 der Value-at-Risk der Sparkasse für das Zinsänderungsrisiko 28,7 Mio. EUR betragen hat (Anlage Zeile 11). Da der Value-at-Risk das **Maß für den größtmöglichen Verlust** aus **latenten** (=nicht erkennbaren) **Risiken** darstellt, bedeutet das, dass aus zinsbezogenen Geschäften (also vor allem aus dem Kreditgeschäft insgesamt) ein größtmöglicher Verlust von 28,7 Mio. EUR entstehen könnte.

Zusammen mit dem weiteren latenten Risiko aus Beteiligungen, die im Bericht unter "Beteiligungen" mit 7,5 Mio. EUR angegeben werden, beträgt das **gesamte latente Risiko**, für das Vorsorge durch den "Fonds für Allgemeine Bankrisiken" getroffen werden kann, **36,2 Mio. EUR** (Anlage Zeile 12).

In Gutachten zur Risikosituation der Sparkassen wurde schon immer der Ausweis der Berechnungsgrundlage für die latenten Risiken, insbesondere durch Angabe des Value-at-Risk, gefordert. Nun kann man für die Dotierung des Fonds für Allgemeine Bankrisiken endlich auf diesen konkreten Wert aus dem Risikobericht der Sparkasse für die latenten Risiken und die richtige bilanzielle Bewertung für den Fonds für Allgemeine Bankrisiken zurückgreifen.

Insgesamt darf somit der Fonds für Allgemeine Bankrisiken zum 31.12.2017 **nur 71,4 Mio. EUR** aufweisen und nicht 214,0 Mio. EUR!!!!

Der **Fonds für allgemeine Bankrisiken** ist somit **um 142,6 Mio. EUR überdotiert** und muss sofort aufgelöst werden, da ansonsten die Bilanz zum 31.12.2017 unrichtig ist und angefochten werden kann, da sie auf falscher Bewertung der latenten Risiken und damit des Umfangs des Fonds beruht. Die Bilanz muss auch entsprechend berichtigt werden.

Das gleiche gilt für die **Überdeckung der Sicherheitsrücklage** Hier sind es **45,1 Mio. EUR**.

Für beide Rücklagen zusammen beträgt die Überdeckung 187,7 Mio. EUR.

Die **erkennbaren Risiken** aus dem Kreditgeschäft werden zum 31.12.2017 mit insgesamt 66,9 Mio. EUR angegeben und sind bereits in den Rückstellungen berücksichtigt. Das scheint in Ordnung zu sein.

Es stellt sich die Frage, wie und warum die **Verbandsprüfer** eine derart falsche Bewertung und damit Bilanzierung des Fonds für Allgemeine Bankrisiken durchgehen ließen und die Bilanz sogar mit dem Bestätigungsvermerk versehen konnten. Sie sind zur Verantwortung zu ziehen.

Es stellt sich aber auch die Frage nach der Verantwortung und Kompetenz des **Verwaltungsrats**, insbesondere der beiden Vorsitzenden für die Führung der Sparkasse, die es dem Vorstand erlaubt, eine derartige Überdotierung des Fonds für Allgemeine Bankrisiken ohne jegliche Begründung im Jahresabschluss zuzulassen.

Dass an der Spitze des Verwaltungsrats Kommunalpolitiker ohne Bankwissen und ohne jegliche Bankerfahrung stehen, macht die Sache nicht besser und **nicht entschuldbar**. Wenn man schon selbst nicht über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügt, sollte man besser die Finger von derartigen Funktionen lassen oder sich fachlich kompetente Berater halten.

Ohne jegliche Fachkenntnis schwadronieren Vorsitzende von einer Zielquote für eine Gesamtkapitalquote von 20% für die Sparkasse (vgl. Bericht aus Dachau) und nehmen damit auch in Kauf, für diese aufsichtsrechtlich gar nicht geforderte Quote unter Verzicht auf die den Kommunen zustehenden Gewinnausschüttungen und unter Verzicht auf gemeinnützige Verwendungen von Sparkassengewinnen **opulente Beihilfen** an die Sparkasse zu geben, ohne deren Bewilligung bei der EU-Kommission **zuvor** ordnungsgemäß zu beantragen.

Dr. Rainer Gottwald

Stellungnahme von Herrn Fröhlich zum Schreiben wegen des Ermessensmissbrauchs bei der Dotierung des Fonds für Allgemeine Bankrisiken:

Nachdem Herr Fröhlich Kenntnis erhielt vom umfangreichen Schreiben zum Ermessensmissbrauch bei der Dotierung des Fonds für Allgemeine Bankrisiken Der „Ermessensmissbrauch“ scheint ihn nicht sonderlich gestört zu haben, angegriffen fühlte er sich von der Aussage zur „**Manipulation der Kapitalquote**“. Hier seine Stellungnahme:

„...Ich erspare es mir auf den von Ihnen verteilten Beitrag in allen Details näher einzugehen. Er ist zu großen Teilen falsch, verwirrend und in einigen Punkten frei jeder Detailkenntnis des komplexen Gesamtsachverhaltes verfasst. Ich greife als Beispiel nur einen einzigen Satz heraus:

„Diese Kapitalquote – das Verhältnis von Eigenkapital zu riskanten Wertpapieren/Krediten - ist leicht manipulierbar.“

Eine unfassbare Behauptung. Zudem ist auch die Aussage „... zu riskanten Wertpapieren/Krediten“ falsch und irreführend. Wenn es im herrschenden Aufsichtsregime etwas gibt, was am wenigsten „manipulierbar“ ist, dann sind es die von den Kreditinstituten auszuweisenden Kapitalquoten.

Die Frage, wie Kreditinstitute ihre Eigenkapitalquoten zu berechnen haben ist in der sogenannten CRR (auch Kapitaladäquanzverordnung) sowie der diese ergänzenden Vorschriften zu den Eigenmittelanforderungen detailliertest geregelt...“

Antwort:

Es wird nicht bestritten, dass die Bestimmungen zur Berechnung der Kapitalquote (CRR usw.) richtig angewendet werden. Angezweifelt wird die Handhabung der die Größe Kapitalquote bestimmenden Faktoren, nämlich das Eigenkapital und die sog. „Risikogewichteten Aktiva“. Der Quotient beider Größen ist die Kapitalquote.

Die Größe "risikogewichtete Aktiva" ist brandgefährlich. Wenn man jedes Geschäft hereinnimmt, das nicht mit 100% Sicherheit abgedeckt ist und nicht für eine entsprechende Eigenmittelzufuhr sorgt, kann es passieren, dass die Kapitalquote unter die von Würzburg geforderte 9,9% fällt und dann die BaFin eingreift. Die Werte müssen im Rahmen des Berichtswesens jeden Monat an die BaFin geschickt werden. Die BaFin kann also sehr schnell eingreifen.

Dem geht man von Sparkassenseite dadurch aus dem Weg, dass der Vorstand aufgrund seiner Weisungsbefugnis Vorgaben macht über die Hereinnahme derartiger Kredite. Ein risikofreudiger Vorstand wird bis an die Grenzen des Zulässigen gehen, ein risikoaverser Vorstand hält sich bei dieser Kreditvergabe zurück und erhöht damit die Kapitalquote.

Die meisten Sparkassen agieren übrigens risikoavers. Man muss nicht jedes Kreditgeschäft hereinnehmen.

Diese Planvorgabe über die riskanten Kredite habe ich unter „Manipulation der Kapitalquote“ verstanden. In Würzburg ist es nun interessant zu sehen, dass innerhalb von vier Jahren die Kapitalquote permanent gesunken ist, wie sonst bei keiner anderen bayerischen Sparkasse. Ein Grund ist sicher die Risikofreudigkeit des Vorstands. Andererseits kann bei niedrigen Kapitalquoten stets betont werden, dass nichts ausgeschüttet werden darf. „Weil die Sparkasse sonst ja pleite geht und das will niemand“. Das hat Herr Fröhlich beim Treffen vor 2 Jahren so fast wörtlich gesagt.